

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige
Urschrift des Bußgeldbescheides

Verjährt am:

Dienststelle

Anz.-Nr.:

Ort:

Datum:

Name und Anschrift des

☐ Verteidigers

☐ gesetzl. Vertreters

☐ Zustellungsbevollmächtigten

Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde

Herrn/Frau

Vorname(n):

Name(n):

Straße:

PLZ / Ort:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geschlecht: M=1 Jugendliche(r) =1
W=2 Heranwachsende(r) =2

Fahrerlaubnis Kl.:

ausgestellt am:

durch:

erweitert auf Kl.:

am:

KOM ☐ Taxi ☐ Mietw.-Fsch. ☐ ausgest. am.:

durch

Der/Dem Betroffenen wird zur Last gelegt,

am

in

als Führer(in)/Halter(in)

d. (Fahrzeugart)

Fabrikat:

Kennz.:

als Radfahrer/Fußgänger

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/

begangen zu haben:

- ☐ Die „Viermonats-Frist“ bei einem Fahrverbot wird gewährt (vgl. Hinweis a) auf der Rückseite)
☐ Die „Viermonats-Frist“ bei einem Fahrverbot wird nicht gewährt (vgl. Hinweis b) auf der Rückseite)
☐ Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides wird 1 Punkt im Fahreignungsregister eingetragen
☐ Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides werden 2 Punkte im Fahreignungsregister eingetragen
☐ Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides wird die Entscheidung wegen des verhängten Fahrverbots im Fahreignungsregister eingetragen

Bemerkungen/Tatfolgen: ☐ grob verkehrswidrig ☐ rücksichtslos ☐

Beweismittel: ☐ Zeugenaussage ☐ Lasermessung ☐

Typ der Geschwindigkeits-Messanlage:

Letzte Eichung:

Messprotokoll-Nr.

Film-Nr.

Bild-Nr.

Anzeigenerstatter (A)/Zeugen (Z)

Verfügung der Polizei

Verwarnung in Höhe von EURO

nicht angenommen ☐ nicht gezahlt ☐

i.A.

(Name/Amtsbezeichnung/Unterschrift der/des anzeigenden Beamtin/Beamten)

Schriftliche Verwarnung /Anhörungsbogen

versandt am nicht zurückgesandt ☐

KBA-Anfrage versandt am

eingegangen ☐

Einstellung des Verfahrens, weil

Tatbeweis ☐ Täterfeststellung ☐ nicht möglich

Ermittlungsaufwand unverhältnismäßig hoch ☐

Verzicht auf weitere Verfolgung angebracht ☐

Vorschlag für die Bußgeldstelle

a) Geldbuße Euro

Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

Kostenblatt anbei ☐

Einstellung und Kostenentscheid gemäß § 25 StVG

Anm.:

Entscheidung der Bußgeldstelle nach Abschluss
der Ermittlungen

Geldbuße

EURO

Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

Kosten trägt die/der Betroffene

Gebühr

EURO

Auslagen der Bußgeldstelle

EURO

Auslagen der Polizei

EURO

Gesamtbetrag

EURO

Einstellung des Verfahrens, weil

Tatbeweis ☐ Täterfeststellung ☐ nicht möglich

Verjährung eingetreten am

Weitere Verfolgung nicht angebracht ☐

Kostenentscheid gemäß § 25 StVG ☐

Bescheid/Einstellungsmitteilung an Betroffene(n)

gesetzl. Vertreter ☐ Verteidiger ☐ Zust. Bev. ☐

Ausfertigung an gesetzl. Vertreter ☐ Verteidiger ☐

Wvl.

Anzeigenerstatter ☐

Ort, Datum

I.A.

(Name/Unterschrift/Amtsbezeichnung der/des prüfenden Beamtin/Beamten)

Ort, Datum

I.A.

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht --innerhalb von zwei Wochen-- nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Behörde Einspruch einlegen.

Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist.

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Der Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Sie haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die Tatsachen und Beweismittel zu benennen, die Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können.

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid trotz Einspruchs nicht zurück, so leitet sie den Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weiter.

Hinweise bei einem Fahrverbot

Bitte prüfen Sie zuerst anhand der Vorderseite, ob Ihnen die „Viermonats-Frist“ gewährt wurde oder nicht. Lesen Sie dann a) oder b).

- a) Viermonatsfrist wird eingeräumt, da gegen Sie in den letzten zwei Jahren kein Fahrverbot verhängt wurde:

Das Fahrverbot wird wirksam, sobald der Führerschein bei der Vollstreckungsbehörde in amtliche Verwahrung gelangt ist oder wenn Sie innerhalb der Ihnen zugewiesenen Frist von vier Monaten Ihren Führerschein nicht übersandt oder abgeliefert haben. Von diesem Zeitpunkt an ist Ihnen das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art (auch Mofa) im Straßenverkehr verboten, sofern der Bußgeldbescheid nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt. Wenn Sie trotzdem ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 StVG strafbar.

Die Verbotsfrist beginnt erst, sobald Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt ist oder das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird. Das Fahrverbot dauert bis zum Ablauf der Verbotsfrist.

Ich fordere Sie auf, Ihren Führerschein (auch Ersatzführerschein, Sonderfahrerlaubnisse nach § 26 FeV [z.B. der Bundeswehr] und dgl.) innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft der umseitig genannten Behörde zu übersenden oder abzuliefern oder bei ausländischen Fahrausweisen das Fahrverbot eintragen zu lassen; andernfalls wird die Beschlagnahme Ihres Führerscheins angeordnet.

- b) Viermonatsfrist wird nicht eingeräumt, da gegen Sie in den letzten zwei Jahren bereits ein Fahrverbot verhängt wurde:

Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Bußgeldbescheides wirksam.

Von diesem Zeitpunkt an ist Ihnen das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art (auch Mofa) im Straßenverkehr verboten, sofern der Bußgeldbescheid nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt. Wenn Sie trotzdem ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 StVG strafbar.

Unabhängig von dem Beginn der Wirksamkeit des Fahrverbots wird die Verbotsfrist erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen oder an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis vermerkt wird.

Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, Ihren Führerschein sofort nach Rechtskraft der umseitig genannten Behörde zu übersenden oder abzuliefern, weil sich sonst die Verbotsfrist um die Zeitspanne zwischen Rechtskraft und Ablieferung zu Ihrem Nachteil verlängert. Das Fahrverbot dauert bis zum Ablauf der Verbotsfrist.

Ich fordere Sie auf, Ihren Führerschein (auch Ersatzführerschein, Sonderfahrerlaubnisse nach § 26 FeV [z.B. der Bundeswehr] und dgl.) sofort nach Rechtskraft der umseitig genannten Behörde zu übersenden oder abzuliefern oder bei ausländischen Fahrausweisen das Fahrverbot eintragen zu lassen; andernfalls wird die Beschlagnahme Ihres Führerscheins angeordnet.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie der umseitig angegebenen Behörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgerechte Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist; geeignete Nachweise (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über Sozialhilfe) sind beizufügen. Auf Antrag kann Ihnen unter diesen Umständen ggf. Ratenzahlung gewährt werden.

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

Zahlungen sind zu leisten an

**Bei allen Zahlungen,
Einsprüchen
oder sonstigen Eingaben ist
zur Bearbeitung
die Angabe des
Aktenzeichens unerlässlich.**

1. Bescheid zugestellt am rechtskräftig seit
2. Nachricht an KBA fertigen abgesandt am
3. Sollstellung fertigen
4. Bei Fahrverbot, Wohnortbehörde benachrichtigen
5. Vermerk zur Liste
6. Z.d.A. Datum / Unterschrift

Ordnungswidrigkeiten-Anzeige
(Durchschrift für die Polizei)

Verjährt am:

Dienststelle

Anz.-Nr.:

Ort:

Datum:

Name und Anschrift des

☐ Verteidigers

☐ gesetzl. Vertreters

☐ Zustellungsbevollmächtigten

Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde

Herrn/Frau

Vorname(n):

Name(n):

Straße:

PLZ / Ort:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geschlecht: M=1 Jugendliche(r) =1
 W=2 Heranwachsende(r) =2

Fahrerlaubnis Kl.:

ausgestellt am:

durch:

erweitert auf Kl.:

am:

KOM ☐ Taxi ☐ Mietw.-Fsch. ☐ ausgest. am.:

durch

Der/Dem Betroffenen wird zur Last gelegt,

am

in

als Führer(in)/Halter(in)

d. (Fahrzeugart)

Fabrikat:

Kennz.:

als Radfahrer/Fußgänger

folgende Ordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG/

begangen zu haben:

--	--

Bemerkungen/Tatfolgen: ☐ grob verkehrswidrig ☐ rücksichtslos ☐

Beweismittel: ☐ Zeugenaussage ☐ Lasermessung ☐

Typ der Geschwindigkeits-Messanlage:

Letzte Eichung:

Messprotokoll-Nr.

Film-Nr.

Bild-Nr.

Anzeigenerstatter (A)/Zeugen (Z)

Verfügung der Polizei

Verwarnung in Höhe von EURO

nicht angenommen ☐ nicht gezahlt ☐

i.A.

(Name/Amtsbezeichnung/Unterschrift der/des anzeigenden Beamtin/Beamten)

Schriftliche Verwarnung /Anhörungsbogen

versandt am nicht zurückgesandt ☐

KBA-Anfrage versandt am

eingegangen ☐

Einstellung des Verfahrens, weil

Tatbeweis ☐ Täterfeststellung ☐ nicht möglich

Ermittlungsaufwand unverhältnismäßig hoch ☐

Verzicht auf weitere Verfolgung angebracht ☐

Vorschlag für die Bußgeldstelle

a) Geldbuße Euro

Fahrverbot Monat(e), ausgen. Kl.

Kostenblatt anbei ☐

Einstellung und Kostenentscheid gemäß § 25 StVG

Anm.:

Ort, Datum

I.A.

(Name/Unterschrift/Amtsbezeichnung der/des prüfenden Beamtin/Beamten)

Raum für Vermerke (Handskizze) der anzeigenden Polizeibeamtin/des anzeigenden Polizeibeamten